

rechte, insbesondere auf dem Gebiet der Reform der Gesetzgebung, der Ausbildung des Rechtspflegepersonals und der Menschenrechtserziehung, gestärkt werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieses Programms vorzulegen;

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft, namentlich auch die Bretton-Woods-Institutionen, sich weiter am Wiederaufbau und an der Entwicklung Haitis zu beteiligen, unter Berücksichtigung der prekären politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lage des Landes;

8. *ermutigt* die Regierung Haitis, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁸⁹, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁹³ und die Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁴ zu ratifizieren;

9. *bittet* die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen *abermals*, die von der Regierung Haitis an sie ergangene Einladung, dem Land einen Besuch abzustatten, wohlwollend zu prüfen;

10. *beschließt*, ihre Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/139. Die Menschenrechtssituation im Kosovo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁹⁶ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Berichten über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina³⁹⁷, der Republik Kroatien³⁹⁸ und der Bundesrepublik Jugoslawien³⁹⁹, welche die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien vorgelegt hat und worin die anhaltend ernste Menschenrechtssituation im Kosovo beschrieben ist,

mit Bedauern davon Kenntnis nehmend, daß eine 1996 unterzeichnete Vereinbarung über das Bildungssystem im Kosovo bisher nicht umgesetzt worden ist, und die uneinge-

schränkte und umgehende Umsetzung dieser Vereinbarung verlangend,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß serbische Polizei am 1. Oktober 1997 gewaltsam gegen friedlich demonstrierende albanische Studenten im Kosovo vorgegangen ist und daß die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien keine geeigneten Vorkehrungen getroffen hat, um sich mit den legitimen Beschwerden der Studenten zu befassen,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kosovo, insbesondere die Unterdrückung und Diskriminierung der Bevölkerung albanischer Herkunft, sowie über die Gewalt-handlungen im Kosovo;

2. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien *auf*,

a) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um allen gegen Personen albanischer Herkunft im Kosovo gerichteten Menschenrechtsverletzungen sofort ein Ende zu setzen, insbesondere auch den diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken, den willkürlichen Durchsuchungen und Inhaftierungen, der Verletzung des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren und der Praxis der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, und alle diskriminierenden Rechtsvorschriften, insbesondere die seit 1989 in Kraft getretenen, zu widerrufen;

b) alle politischen Gefangenen freizulassen und die Verfolgung von politischen Führern und Mitgliedern lokaler Menschenrechtsorganisationen einzustellen;

c) den albanischen Flüchtlingen aus dem Kosovo eine Rückkehr an ihre Heimatstätten in Sicherheit und Würde zu gestatten;

d) die Schaffung wirklich demokratischer Institutionen im Kosovo zuzulassen, namentlich eines Parlaments und einer rechtsprechenden Gewalt, und den Willen seiner Einwohner zu achten, was das beste Mittel wäre, die Eskalation des dortigen Konflikts zu verhindern;

e) die Wiedereröffnung der Bildungseinrichtungen und der kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen der albanischen Volksgruppe zuzulassen;

3. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien *nachdrücklich auf*, einen konstruktiven Dialog mit den Vertretern der albanischen Volksgruppe im Kosovo zu führen;

4. *begrüßt* die Besuche, die die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien dem Kosovo abgestattet hat, sowie ihre diesbezüglichen Berichte³⁹⁹ und fordert sie auf, die Menschenrechtssituation im Kosovo auch künftig genau zu überwachen und dieser Angelegenheit in ihren Berichten auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu schenken;

5. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien *nachdrücklich auf*, die sofortige bedingungslose Rückkehr der Langzeitmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in den Kosovo zuzulassen, wie in

³⁹³ Resolution 39/46, Anlage.

³⁹⁴ Siehe Resolutionen 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

³⁹⁵ Resolution 217 A (III).

³⁹⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁹⁷ E/CN.4/1998/13; siehe auch A/52/490.

³⁹⁸ E/CN.4/1998/14; siehe auch A/52/490.

³⁹⁹ E/CN.4/1998/15; siehe auch A/52/490.

Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993 gefordert;

6. *begrüßt* den gemäß Resolution 51/111 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation im Kosovo⁴⁰⁰ und ersucht ihn, namentlich im Rahmen von Konsultationen mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den in Betracht kommenden Regionalorganisationen, auch weiterhin nach Möglichkeiten zur Schaffung einer angemessenen internationalen Überwachungspräsenz im Kosovo zu suchen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *ermutigt* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen im ehemaligen Jugoslawien in Verbindung mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden humanitären Organisationen fortzusetzen, mit dem Ziel, dringend praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den akuten Bedarf der Bevölkerung im Kosovo zu decken und bei der freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimatstätten in Sicherheit und Würde behilflich zu sein;

8. *betont*, wie wichtig es ist, daß die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien bezüglich der Staatsbürgerschaft angewandten Gesetze und sonstigen Vorschriften mit den in den maßgeblichen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerten Normen und Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des gleichen Schutzes vor dem Gesetz und der Verringerung und Vermeidung der Staatenlosigkeit im Einklang stehen;

9. *betont außerdem*, daß Verbesserungen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kosovo der Bundesrepublik Jugoslawien helfen werden, umfassende Beziehungen zur internationalen Gemeinschaft aufzunehmen;

10. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation im Kosovo während ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/140. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁰¹, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁰², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁰³ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁰⁴,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

daran erinnernd, daß alle Parteien gehalten sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/112 vom 12. Dezember 1996 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/59 der Menschenrechtskommission vom 15. April 1997⁴⁰⁵,

zutiefst besorgt über die in Resolution 1997/59 beschriebenen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich die Bombenangriffe auf Zivilpersonen, die Sklaverei, den Sklavenhandel, die außgerichtlichen Tötungen, die willkürlichen Festnahmen, die Inhaftierungen ohne ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, das Verschwindenlassen von Personen, die Verletzungen der Rechte von Frauen und Kindern, die gewaltsame Vertreibung von Personen, die systematischen Folterungen und die Vorenthaltung der Religionsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und der Versammlungsfreiheit,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über auch weiterhin andauernde Meldungen über religiöse Verfolgungen, namentlich die Zwangsbekehrung von Christen und Animisten in den von der Regierung kontrollierten Gebieten Sudans,

mit Genugtuung über den Besuch, den der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung Sudan abgestattet hat⁴⁰⁶,

insbesondere besorgt über die auch weiterhin andauernden Meldungen über die Mißhandlung von Kindern, einschließlich Sklaverei, sexuellen Mißbrauchs, Zwangsbekehrung und der Verwendung von Kindern als Soldaten, die im Sachstandsbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan⁴⁰⁷ beschrieben sind, obwohl die internationale Gemeinschaft wiederholt dazu aufgefordert hat, diesen Praktiken ein Ende zu setzen,

zutiefst besorgt über die Politiken, Praktiken und Tätigkeiten, die gegen Frauen und Mädchen gerichtet sind und insbesondere ihre Menschenrechte verletzen, und feststellend, daß diese Praktiken, so auch die zivilrechtliche und gerichtliche Diskriminierung von Frauen, den Berichten des Sonderberichterstatters zufolge andauern,

ernsthaft besorgt über Meldungen, wonach diese Praktiken häufig von Organen im Auftrag der Regierung Sudans durchgeführt wurden oder mit Wissen der Regierung stattgefunden haben,

⁴⁰⁰ A/52/502.

⁴⁰¹ Resolution 217 A (III).

⁴⁰² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁰³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴⁰⁴ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁰⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰⁶ Siehe A/52/477, Anhang und A/52/477/Add.1, Anhang.

⁴⁰⁷ A/52/510, Anhang.